

EU-Vergleich von Bürokratiekosten am Beispiel der A1-Bescheinigung

Brownbag-Seminarreihe des Netzwerks
Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau

Mittwoch, 10. Mai, 12.30 Uhr

Dr. Gisela Meister-Scheufelen

Begriff der A1-Bescheinigung

Die A1-Bescheinigung muss ein Arbeitgeber*beantragen, wenn er Arbeitnehmer*innen vorübergehend in ein anderes EU-Land entsendet, und sei es auch nur für eine kurze Dienstreise, wie z.B. einen Messebesuch oder ein Gespräch mit Vertragspartnern an einem Tag.

Damit wird dokumentiert, dass der Arbeitnehmer im Heimatland sozialversichert ist.

*gilt auch für Beamte und Selbständige

EU-Verordnung Nr. 883/2004 von 2004 und 2009 sowie die EU-Durchführungsverordnung 987/2009.

In Deutschland wurden 2019 allein 1,8 Millionen Bescheinigungen ausgestellt.

Anlass der Untersuchung

- Klagen mittelständischer Unternehmen über die Belastungen
- Hinweise, dass die Belastungen im EU-Vergleich unterschiedlich hoch sind
- Diskussion zu Gold Plating

Ziel der Untersuchung

- Information über die konkreten Belastungen (SKM) von Unternehmen bei der Anwendung des gleichen EU-Rechts
- Identifizierung der Belastungen, die auf zusätzliche nationale Regelungen zur A1 Bescheinigung zurückgeführt werden
- Identifizierung der Belastungen, die durch den jeweiligen Verwaltungsvollzug erfolgen
- Vom Benchmark lernen. Frage, welche Auswirkung der Rückstand Deutschlands bei der Digitalisierung der Verwaltung hat

Untersuchung

- Kooperation des NKR BW mit der Stiftung Familienunternehmen
- EU-Studie in vier Teilen (A1 Bescheinigung, Entsenderichtlinie, Transparenzregister, EU-DSGVO)
- Entscheidung für einen Vergleich mit Österreich, Italien und Frankreich (Digitalisierung/wirtschaftliche Bedeutung)
- Problem, geeignete Dienstleister für den Vergleich der nationalen Regelungen sowie Interviewpartner im Ausland zu finden
- Centres for European Policy Network (CEP), Freiburg und Prognos AG, Berlin

Ergebnis der Untersuchung

Unternehmen benötigen für die Antragstellung der A1 Bescheinigung

- in Frankreich und Österreich im Schnitt 19 Minuten,
- in Deutschland 26 Minuten und
- in Italien 32 Minuten.

Die EU-Arbeitnehmerschutzregelungen A1 Bescheinigung und Entsenderichtlinie werden von konkurrierenden EU-Staaten als Marktabschottungsinstrument eingesetzt).

Vergleich der Regelungsebene

- zusätzliche geforderte Angaben -

1. Österreich

- Vorentscheidung in den gleichen Staat
- Anfangsdatum des BeschäftVerh
- Branche des AG
- Rechtsform des AG
- Wo der AN geboren ist

1. Frankreich

- Vorentscheidung in den gleichen Staat
- Vorentscheidung in das Unternehmen
- Anfangsdatum des BeschäftVerh
- Branche des AG

2. Deutschland

- Vorentscheidung in den gleichen Staat
- Rechtsform des AG
- Branche des AG
- Ob der entsandte AN einen anderen entsandten AN ersetzt

3. Italien

- Gründungsdatum des Unternehmens
- Unterzeichneter Arbeitsvertrag
- Ausweis des AN

Alle vier EU-Staaten verlangen zusätzliche Angaben, die die EU-Verordnung nicht vorschreibt

Vergleich des Verwaltungsvollzugs

1. Österreich

Setzt das bestehende Portal der zentralisierten SV (ELDA) ein, das die Unternehmen bestens kennen und leicht bedienbar ist.



AG erhält ein digitales Dokument und mailt es dem AN bzw. schickt es per Post

In Österreich und Frankreich müssen ausländische AN die A1 Bescheinigung mitführen, andernfalls Bußgeld

1. Frankreich

Portal-Verfahren (ILASS) Vollständig automatisiert (vorausgefülltes Online-Formular)



Bescheinigung wird sofort und automatisch zugestellt

2. Deutschland

Portal-Verfahren (SV-Net), MA-Daten müssen immer wieder neu eingegeben werden.

Schwer verständlich



Längere Wartezeiten bis die SV dem Unternehmen den Nachweis mailt oder dem AN per Post zuschickt(!)

3. Italien

Portal-Verfahren (INPS)



1-3 Tage und mehr bis die SV dem AG die Bescheinigung mailt. Er mailt/ übergibt sie dem AN

Gefahr, dass die AN nur mit dem Antrag, aber ohne Bescheinigung wegreisen

Empfehlungen zur Senkung von Bürokratiekosten

1. **Ein EU-Portal** für die Antragsstellung zur A1 Bescheinigung und zum Nachweis der Entsenderichtlinie einrichten,
2. bis dahin **das sv.net Portal in Deutschland benutzerfreundlicher gestalten** und über alle relevanten Informationen zur Entsendung von Beschäftigten ins Ausland **verständlich** informieren und ein Online-Antragsformular anbieten, das automatisch auf bereits vorhandene Daten des Arbeitgebers und Arbeitnehmers zurückgreift,

Empfehlungen zur Senkung von Bürokratiekosten

3. nach dem Vorbild der EU-Krankenversicherungskarte einen digitalen **europäischen Sozialversicherungsausweis** einführen, mit dem sich die Zugehörigkeit zum heimatlichen System beweisen lässt. Dies würde die A1-Bescheinigung ersetzen und das Verfahren deutlich verschlanken.

4. Bei **kurzen Dienstreisen**, d.h. bei Aufenthalten unter fünf Tagen sowie bei Dienstreisen **in Grenzregionen** auf die Nachweispflicht gänzlich verzichten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit